

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Stiftungs- und Fondsgesetz 2008, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 26/2008

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.06.2008

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Index

4700 Fonds, Stiftung

Text**§ 4****Stiftungserklärung**

(1) Die Stiftungserklärung ist die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmt bezeichnetes Vermögen (Stammvermögen) für die Errichtung einer Stiftung zur Erfüllung eines näher bestimmten gemeinnützigen Zweckes auf Dauer zu widmen.

(2) Bei Stiftungen unter Lebenden bedarf die Stiftungserklärung der Schriftform. Die Unterschrift des Stifters muss entweder vor der Bewilligungsbehörde geleistet werden oder gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

(3) Die Stiftungserklärung kann bis zum Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides widerrufen werden.

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2017

Gesetzesnummer

1000056

Dokumentnummer

LTI40023886